

Ernennungs- und Beförderungsrichtlinie der Freiwilligen Feuerwehr (**Name der Feuerwehr)**

1 Grundsätze für die Ernennungen und Beförderungen

- 1.1 Ernennungen und Beförderungen werden nur bei Mitgliedern der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr (**Name der Feuerwehr**) vorgenommen.
- 1.2 Die Ernennungen und Beförderungen zu einem Dienstgrad ist in erster Linie abhängig von den erworbenen Ausbildungen. Ausbildungen müssen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.
- 1.3 Die Ernennungen und Beförderungen zu einem Dienstgrad aufgrund einer entsprechenden Funktion verlangt grundsätzlich die entsprechende Ausbildung als Voraussetzung.
- 1.4 Stichtag zur Ermittlung der Vorraussetzungen ist der unmittelbar vor der Hauptversammlung liegende 1. Januar.
- 1.5 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister, auch auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, von den nachstehenden Richtlinien abweichen.
- 1.6 Die Ernennungen und Beförderungen erfolgen grundsätzlich bei der Hauptversammlung. Die Ernennung zum Feuerwehrmann/-frau-Anwärter/in und die Beförderungen zum Feuerwehrmann/-frau, Oberfeuerwehrmann/-frau und Hauptfeuerwehrmann/-frau können in der jeweiligen Abteilungsversammlung erfolgen.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung besteht nicht.
- 1.8 Die Beförderung zu einem weiteren Dienstgrad setzt immer voraus, dass der oder die zu Befördernde im Besitz des vorhergehenden Dienstgrades ist.
(ausgenommen Pkt. 1.5)

2 Dienstgrade

Bei der Freiwilligen Feuerwehr (**Name der Feuerwehr**) sind folgende Dienstgrade eingeführt:

- § Feuerwehrmann-Anwärter bzw. Feuerwehrfrau-Anwärterin
- § Feuerwehrmann bzw. Feuerwehrfrau
- § Oberfeuerwehrmann bzw. Oberfeuerwehrfrau
- § Hauptfeuerwehrmann bzw. Hauptfeuerwehrfrau
- § Löschmeister/-in
- § Oberlöschmeister/-in
- § Hauptlöschmeister/in
- § Brandmeister/-in
- § Oberbrandmeister/-in
- § Hauptbrandmeister/-in
- § Leitender Hauptbrandmeister/ Leitende Hauptbrandmeisterin
Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin

3 Voraussetzungen für die Ernennungen und Beförderungen

3.1 *Feuerwehrmann-Anwärter bzw. Feuerwehrfrau-Anwärterin*

- 3.1.1 Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (**Name der Feuerwehr**) mit der Aufnahme in die aktive Abteilung, der noch keine abgeschlossene Truppmann-Ausbildung nachweisen kann.

3.2 *Feuerwehrmann bzw. Feuerwehrfrau*

- 3.2.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Truppmann-Ausbildung.

3.3 *Oberfeuerwehrmann bzw. Oberfeuerwehrfrau*

- 3.3.1 Nach einer fünfjährigen Dienstzeit als Feuerwehrmann-/frau, oder
- 3.3.2 nach einer dreijährigen Dienstzeit als Feuerwehrmann-/frau und dem Truppführer-Lehrgang.

3.4 Hauptfeuerwehrmann bzw. Hauptfeuerwehfrau

- 3.4.1 Nach einer fünfjährigen Dienstzeit als Oberfeuerwehrmann-/frau, oder
- 3.4.2 nach einer dreijährigen Dienstzeit als Oberfeuerwehrmann-/frau und dem Nachweis von mindestens zwei weiteren Sonderausbildungen.

3.5 Löschmeister/-in

- 3.5.1 Erfolgreicher Abschluss des Gruppenführerlehrganges an der Landesfeuerweherschule oder
- 3.5.2 15 Jahre Dienstzeit bei der aktiven Abteilung und dem Nachweis von mindestens drei Sonderausbildungen oder mindestens 2 Sonderausbildungen und dem Erwerb des Feuerwehr-Leistungsabzeichens in Bronze oder
- 3.5.3 20 Jahre Dienstzeit bei der aktiven Abteilung oder
- 3.5.4 Jugendfeuerwehrwart einer Feuerwehr und erfolgreicher Abschluss des Gruppenführerlehrganges an der Landesfeuerweherschule

3.6 Oberlöschmeister/-in

- 3.6.1 Begleitung der Funktion (Benennung) Gruppenführer als Löschmeister oder
- 3.6.2 10 Jahre Löschmeister und Sonderausbildung an der Landesfeuerweherschule oder dem Erwerb des Feuerwehr-Leistungsabzeichens in Gold, oder
- 3.6.3 30 Jahre Dienstzeit bei der aktiven Abteilung.

3.7 Hauptlöschmeister/-in

- 3.7.1 Erfolgreicher Abschluss eines Zugführerlehrganges an der Landesfeuerweherschule oder
- 3.7.2 stellvertretender Abteilungskommandant einer Abteilung oder
- 3.7.3 Begleitung der Funktion (Benennung) als stellvertretender Zugführer oder
- 3.7.4 10 Jahre Oberlöschmeister

3.8 Brandmeister/-in

- 3.8.1 Erfolgreicher Abschluss eines Zugführerlehrganges an der Landesfeuerweherschule und
- 3.8.2 Abteilungskommandant einer Abteilung oder
- 3.8.3 Begleitung der Funktion (Benennung) als Zugführer oder
- 3.8.4 5 Jahre stellvertretender Abteilungskommandant einer Abteilung oder
- 3.8.5 5 Jahre Begleitung der Funktion (Benennung) als stellvertretenden Zugführer oder
- 3.8.6 10 Jahre Hauptlöschmeister
- 3.8.7 Stellvertretender Kommandant einer Gemeindefeuerwehr.

3.9 Oberbrandmeister/-in

- 3.9.1 5 Jahre Abteilungskommandant einer Abteilung.
- 3.9.2 5 Jahre Begleitung der Funktion (Benennung) als Zugführer oder
- 3.9.3 10 Jahre Brandmeister
- 3.9.4 Kommandant einer Gemeindefeuerwehr
- 3.9.5 5 Jahre stellvertretender Kommandant einer Gemeindefeuerwehr

3.10 Hauptbrandmeister/-in

- 3.10.1 Stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr einer Stadt
- 3.10.2 5 Jahre Kommandant einer Gemeindefeuerwehr

3.11 Leitender Hauptbrandmeister/ Leitende Hauptbrandmeisterin Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin

- 3.11.1 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr einer Stadt, mit vom Landratsamt festgelegtem überörtlichen Einsatzgebiet.

4 Dienstgradabzeichen

Die Ernennungen und Beförderungen zu einem Dienstgrad berechtigt, das entsprechende Dienstgradabzeichen auf dem linken Ärmel des Dienstrookes zu tragen.

Dabei entsprechen folgende Kennzeichnungen dem Dienstgrad:

§ Feuerwehrmann-Anwärter/ Feuerwehfrau-Anwärterin	Ohne
§ Feuerwehrmann bzw. Feuerwehfrau	Eine karmesinrote Schwinge
§ Oberfeuerwehrmann/-frau	Zwei karmesinrote Schwinge
§ Hauptfeuerwehrmann/-frau	Drei karmesinrote Schwingen
§ Löschmeister/-in	Eine karmesinrote Schwingen mit alufarbiger Umrandung
§ Oberlöschmeister/-in	Zwei karmesinrote Schwingen mit alufarbiger Umrandung
§ Hauptlöschmeister/-in	Drei karmesinrote Schwingen mit alufarbiger Umrandung
§ Brandmeister/-in	Eine alufarbige Schwinge
§ Oberbrandmeister/-in	Zwei alufarbige Schwingen
§ Hauptbrandmeister/-in	Drei alufarbige Schwingen
§ Stadtbrandmeister/-in	Vier alufarbige Schwingen

5 Kennzeichnung Kommandant/Abteilungskommandant

- 5.1 Der Kommandant trägt zusätzlich zum Dienstgradabzeichen zwei Sterne über dem Dienstgradabzeichen.
- 5.2 Ein Abteilungskommandant trägt zusätzlich zum Dienstgradabzeichen einen Stern über dem Dienstgradabzeichen.

- 5.3 Stellvertreter werden nicht gekennzeichnet.
- 5.4 Ein aus seinem Amt ausgeschiedener Kommandant/Abteilungskommandant behält seinen Dienstgrad und trägt sein Dienstgradabzeichen ohne Sterne. Ehrenkommandanten und Abteilungs-Ehrenkommandanten behalten ihren Dienstgrad und tragen weiterhin ihre Dienstgradabzeichen mit den dazu gehörenden Sternen.

6 Übernahme aus anderen Feuerwehren

- 6.1 Bei der Übernahme von Mitgliedern anderer Feuerwehren wird der Dienstgrad übernommen.
- 6.2 Weitere Ernennungen und Beförderungen erfolgen nach den vorliegenden Regeln.

7 Übergangsregelung

- 7.1 Ernennungen und Beförderungen, die nach den vorstehenden Regelungen bereits vollzogen sein sollten, werden bis zur nächsten anstehenden Beförderung hinausgeschoben.
- 7.2 Bestehende Dienstgrade werden nicht herabgestuft.

8 Inkrafttreten

Diese Regelung wird ab dem Dienstjahr **2008** in Kraft gesetzt.

9 Sonderausbildungen

können sein :

- Atemschutzgeräteträger
- Atemschutzgerätewart
- Maschinist
- Ausbilder
- Gerätewart

- Fachgebietsleiter

in

